

Das 4. Capitel.

Von dem Begriff der
Auslegung.

§. 148.

Vollkom-
men ver-
stehen

Bey Reden, sowol als bey Schrifften, ist, auffer wenn man Verstellung braucht, allemal die Absicht, daß der Leser, oder Zuhörer, die Rede oder Schrift vollkommen verstehen solle. Daher ist wöthig, daß man weiß, was einen vollkommen verstehen heisse? Wir werden hierbey am besten thun, wenn wir anfangs nur von gewissen Arten Bücher und Reden anzeigen, wenn man sie vollkommen verstehe, da denn nachher sich ein allgemeiner Begriff auch wohl wird geben lassen.

Ben Histo-
rien,

§. 149. Eine Historie, die erzehlt, oder an jemanden geschrieben wird, hat ihre Absicht, welche ordentlich darinne bestehet, daß der andere den Begriff, den er von den dormaligen Umständen hat, zu Ergreifung eines vernünftigen Entschlusses brauche: und diese Absicht kan auch dadurch, vermöge der Natur eines Berichts und unserer Seele, erhalten werden. Dannenhero, wenn wir aus dem Berichte einen solchen Begriff von den Umständen erlangen, daß wir dadurch in Stand gesetzt werden, einen denenselben gemässen Entschluß zu ergreifen, so verstehen wir